

**3. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist
(Kurbeitragssatzung)
vom 31.07.2008**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 19. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 2791) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am _____ folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.“

II.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Inselgemeinde Juist für:

1. Erlebnisbad mit Sauna
2. Haus des Kurgastes
3. Küstenmuseum
4. Kurkapelle
5. Kurparkanlagen
6. Loogster Huus
7. Strand/Promenade
8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
9. Veranstaltungen
10. Seebrücke“

III.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll im Jahr 2014 wie folgt gedeckt werden:

- zu 29,86% durch Gebühren und sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
- zu 3,29% durch Fremdenverkehrsbeiträge und
- zu 66,85% durch Kurbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2013 zugrunde.“

IV.

§ 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll im Jahr 2015 wie folgt gedeckt werden:

zu 29,76% durch Gebühren, sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Insel-
gemeinde Juist,

zu 3,22% durch Fremdenverkehrsbeiträge und

zu 67,03% durch Kurbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2013 zugrunde.“

V.

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.“

VI.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde.“

VII.

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 2 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) vom 31.07.2008, die Bestandteil der Kurbeitragssatzung ist, erhält eine neue Fassung und ist dieser 3. Nachtragssatzung als Anlage beigefügt.

VIII.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Juist, den

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister
